



Bereitstellungstag: 22.12.2022

**Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 20.12.2022 zur Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR – vom 21.12.2017 in der Fassung vom 25.06.2021 über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve
(Rot = Änderungen)**

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), **zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,**
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), **zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.),** in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), **zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.),** in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), **zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. 2021, S. 1145 ff.),** in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), **zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegengesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.),** in der jeweils geltenden Fassung,
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), **zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.),** in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), **zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung,** in der jeweils geltenden Fassung;
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts, 'USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve' vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am 06.12.2022 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Änderungen

- a) Im § 1, Abs. 1 wurde im letzten Satz: „Die Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung ist den USK auf der Grundlage des § 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW sowie der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008, in der jeweils geltenden Fassung, übertragen“ das **Wort** „worden“ am Ende **zugefügt**

Im § 1, Abs. 2, Ziff. 2 wird „§ 46 KrWG“ **ersetzt durch** „46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW“

Im § 1, Abs. 4 wurde „Die USK können sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG)“ **ersetzt durch** „Die USK können sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).“

- b) Im § 2, Abs. 3 wird „des privatwirtschaftlichen Dualen Systems“ **ersetzt durch** „der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme“;

Im § 2, Abs. 3 wird „Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der USK.“ **ersetzt durch** „Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der USK“;

Im § 2, Abs. 3 wird „...des privatwirtschaftlichen, dualen Systems eingeworfen werden können“ **ersetzt durch** „der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können“

- c) Im § 4, Abs. 1 wird „§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW“ **ersetzt durch** (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW)

- d) Im § 10, Abs. 7 wird „werden mit einem Behälteridentifikationssystem ausgestattet“ **ersetzt durch** „) sind mit einem Behälteridentifikationssystem (Chip) ausgestattet“

Im § 10, Abs. 7 wird „Sind die Barcode-Aufkleber aufgrund von Beschädigungen oder aus einem sonstigen Grund nicht mehr lesbar, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig vor der nächsten planmäßigen Leerung neue Aufkleber bei den USK zu beantragen und nach Erhalt an den Abfallgefäßen ordnungsgemäß anzubringen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihnen zur Verfügung gestellte Barcode-Aufkleber ordnungsgemäß, entsprechend der Vorgaben der USK (Klebeanleitung) auf den jeweils zutreffenden Abfallgefäßen anzubringen.“ **ersetzt durch** „Sind die angebrachten Chips aufgrund von Beschädigungen oder aus einem sonstigen Grund nicht mehr lesbar, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig vor der nächsten planmäßigen Leerung die USK zu informieren.“

- e) Dem § 11, Abs. 8 wird folgender Satz **ergänzt**:

Dies gilt auch für Tonnentäusche bei gleichbleibendem Volumen sowie Veränderungen bei der Gefäßgröße in der Abfallfraktion PPK (Papier/Pappe/Karton).

- f) Im § 17, Abs. 1 wird beim Satz „Die Abfallbehälter bzw. -säcke für Metalle/Verbundstoffe sowie für Kunststoffe werden alle 4 Wochen abgefahren. Die Zeiten der Entleerung werden von den USK rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gegeben.“ der Zusatz „gelb gekennzeichneten“ vor „Abfallbehälter“ **ergänzt**.
- g) Die Bezeichnung im § 18 wurde von „Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien“ in „Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Altbatterien“ **geändert**

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 20.12.2022

(Gebing)
Bürgermeister

(Keysers)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der USK - AöR

(Koppetsch)
Vorstand
der USK -